

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 2. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.02.2022

Beginn: 18:30 Uhr Ende 20:01 Uhr

Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina Ecker, Helmut Edfelder, Damian Edfelder, Silvia Fischer, Josef Henning, Thomas Holzmann, Andrea Knieler, Tanja Krätschmer, Christian

Kratschmer, Christian Kronner, Stefan Lemer, Heinrich Loibl, Markus Mey, Marcus, Dr. Reiland, Wolfgang Reitmeyer, Michaela Rentz, Stefan Schirsch, Christian Streitberger, Markus Wäger, Robert Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Hareiter, Isabel

Verwaltung

Freund, Steffi Grüning, Thomas Grünwald, Kristina Henn, Benjamin Zimmermann, Frank

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gebhard, Alexandra Hartshauser, Hermann Oldenburg-Balden, Christiane

Straub, Christian

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022
- 2. Bekanntgaben
- 2.1 Konzept der Offenen Ganztagsschule in Hallbergmoos
- 2.2 Rechtsaufsichtliche Genehmigung für Vertragsänderung hinsichtlich der Reinigungspauschale für den Hort Meilensteinhaus
- 2.3 Neues Logo des Seniorenbeirats
- 2.4 Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Hallbergmoos
- 2.5 Ggf. mündliche Bekanntgaben
- 3. Neukalkulation Abwassergebühren
- 4. Tennishalle des VfB Hallbergmoos Erhöhung des Baukostenzuschusses und Dauer des Erbbaurechtsvertrags
- 5. Veranstaltungs- und Kulturangebot Hallbergmoos 2022 (Hallberger Kultursommer)
- 6. 1. Änderungsvereinbarung zur Defizitvereinbarung mit der Diakonie München und Oberbayern, Innere Mission München e.V.
- 7. Arbeitsgruppe Baumpflanzung Bestellung Mitglieder
- 8. Umgestaltung Friedhof Hallbergmoos
- 9. Antragstellung Digitalpakt
- 10. Anfragen
- 10.1 Gemeinderatsmitglied Brosch
- 11. Bürgerfragestunde

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 18 Nein 0

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitgliedern Kronner und Dr. Mey wegen Abwesenheit. Gemeinderatsmitglied Brosch hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

2. Bekanntgaben

2.1 Konzept der Offenen Ganztagsschule in Hallbergmoos

Sachverhalt

Die Schulleitung der Gemeinde Hallbergmoos hat am 13.01.2022 die Konzeption für die Offene Ganztagsschule in Trägerschaft der Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Oberbayern, Sachgebiet Schule vorgelegt.

Das Konzept wurde zwischen der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagsschule erarbeitet und liegt in der Anlage bei.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Rechtsaufsichtliche Genehmigung für Vertragsänderung hinsichtlich der Reinigungspauschale für den Hort Meilensteinhaus

Sachverhalt

Der Trägervertrag mit dem BRK über den Betrieb des Hortes Meilensteinhaus enthält einen Passus über die Reinigung des Hortes.

Das BRK übernimmt die Reinigung und erhält dafür eine Kostenpauschale. Diese wurde im Laufe der Jahre immer wieder angepasst.

Am 11.11.2021 hat das BRK eine Anhebung der Pauschale von 42.500 € auf 48.000 € beantragt. Die Abteilung P hat nach Durchführung eines Kostenvergleichs und einer Hochrechnung auf Datenbasis einer Untersuchung zum Hort 2 der Firma cgm die Anpassung als gerechtfertigt angesehen.

Herr Bürgermeister Niedermair hat in eigener Zuständigkeit und als laufende Angelegenheit die Anhebung um 5.500 Euro rückwirkend zum 01.01.2021 genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 GO wurde für die 5. Änderung zum Trägervertrag vom 16.09.2005 für den Hort Meilensteinhaus erteilt.

Zur Kenntnis genommen

2.3 Neues Logo des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat Hallbergmoos gibt sich ein eigenes Logo (siehe Anhang).

Zur Kenntnis genommen

2.4 Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Hallbergmoos

Sachverhalt

Der Arbeitskreis Nachhaltigkeit wurde beauftragt, Informationen zum Thema Windkraftanlagen (Voraussetzungen, 10 h, Möglichkeiten in Hallbergmoos bzw. der Region) für die Gemeinde einzuholen und für die Gemeindeverwaltung Handlungshilfen zu erarbeiten.

Der Arbeitskreis Nachhaltigkeit hat dies in seiner Sitzung am 18.01.2022 erörtert und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindeverwaltung soll mitgeteilt werden, dass der Bürgerarbeitskreis Nachhaltigkeit die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Hallbergmoos für wichtig erachtet. Eventuelle Handlungshilfen werden in einer Klausur des Arbeitskreises erörtert. Hierzu soll auch ein Vertreter der Bürgerenergiegenossenschaft Freising Land eingeladen werden.

Zur Kenntnis genommen

2.5 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Sondersitzung Haushalt 2022

Die Sondersitzung des Gemeinderates zum Haushalt 2022 findet am 22.02.2022 um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Anschließend findet die reguläre Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt.

2. Impfbus

Der Impfbus steht am 25.02.2022 von 12:45 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz. Es werden keine Kinderimpfungen durchgeführt.

3. Behindertengerechter Ausbau S-Bahnhof

Am 07.02.2022 hat eine Begehung des S-Bahnhofes stattgefunden. Daran teilgenommen haben neben dem Ersten Bürgermeister Niedermair und Verwaltungsmitarbeitern auch noch

Vertreter der Deutschen Bahn, Gemeinderäte sowie der Behindertenbeauftragte des Landkreises. Der Bau ist in fünf bis sechs Jahren geplant.

4. Buslinie 515

Die Buslinie 515 fährt aufgrund des anhaltenden krankheitsbedingten Personalmangels weiterhin nur im Notbetrieb.

5. Altglascontainer

Es ist geplant auf dem Rewe-Parkplatz Altglas-Container aufzustellen. Herr Kirmayer ist diesbezüglich in Gespräch mit Rewe. Zusätzlich werden drei weitere, zentral gelegene, Standorte für Glascontainer (nicht in Wohngebieten) gesucht.

6. Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen:

Folgende neue Mitarbeiterinnen im Rathaus werden dem Gemeinderat vorgestellt:

- Brigitte Fischer, seit 01.01.2022 im Vorzimmer des Bürgermeisters
- Manuela Möschner, seit 01.11.2021 im Sachgebiet F5
- Katja Friedl, aus der Elternzeit zurück im Sachgebiet F1
- Stefanie Hartl, seit 01.01.2022 im Sachgebiet S4

3. Neukalkulation Abwassergebühren

Sachverhalt

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Nach dem Kostendeckungsprinzip soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Das Gebührenaufkommen soll jedoch auch nicht die durch den Betrieb der Kläranlage entstehenden Kosten übersteigen. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums zwingend auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte eine Gebührenerhöhung von 1,70 €/ m³ auf 1,95 €/ m³.

Kalkulationszeitraum

Die Gebühren können für einen Zeitraum zwischen einem und vier Jahren im Voraus ermittelt werden. Aufgrund personeller Engpässe und der Unklarheiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kläranlage konnte der vierjährige Kalkulationszeitraum nicht rechtzeitig abgerechnet werden.

In Hallbergmoos wurde in der Vergangenheit ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum angewandt (1994-1998: 2,50 DM/m³, 1999-2001: 2,75 DM/m³, 2002-2005: 1,85 €/m³, 2006-2010: 1,85 €/m³ und ab 2008 1,70 €/m³, 2011-2014: 1,70 €/m³, 2016-2021: 1,95 €/m³). Aufgrund der periodischen Schwankungen innerhalb eines Kalkulationszeitraums hat sich die mehrjährige Praxis bewährt (Vorteil einer Gebührenkontinuität).

Nachkalkulation 2016 - 2021 (Anlage 1)

Die Gemeinde ist verpflichtet, am Ende des Bemessungszeitraums eine Nachkalkulation anzustellen, um die Über- oder Unterdeckungen zu ermitteln. Anhand der Nachkalkulation lässt sich feststellen, ob die festgesetzte Gebühr im Bemessungszeitraum kostendeckend war und in welcher Höhe Über-/ oder Unterdeckungen in den folgenden Kalkulationszeitraum einzubeziehen sind.

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2016 bis 2021 befindet sich in der Anlage 1. Die Kalkulation gliedert sich in

- Betriebskosten (Zeile 11 19)
- Verrechnung der Verwaltungskostenstellen (Zeile 20 30)
- Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (Zeile 32 42)
- Erlöse (Zeile 43 52)
- Feststellung und Verzinsung der Über-/ Unterdeckungen (Zeile 53 58)

Die **Betriebskosten** setzen sich aus den direkt zuordenbaren Personal-, Sach- und sonstigen Aufwendungen zusammen. Die **Personalkosten** betrugen 2016 266.812 € und sind bis 2021 auf 329.863 € gestiegen.

Die **Sachkosten** (Zeile 12 - 14) setzen sich in erster Linie aus Aufwendungen für Instandhaltungen (12-3), Energiebezug (12-1) und Klärschlammentsorgung (12-2) zusammen. Die Kosten für den Energiebezug (Strom, Gas) sind im Zeitraum 2016 bis 2021 um 27 Prozent gestiegen von 125.588 € auf 159.291 €. Auch bei der Klärschlammentsorgung erhöhten sich die Kosten von 82.447 € auf 130.465 € (+58 Prozent).

Bei der letzten Gebührenkalkulation 2016 ging man noch davon aus, dass die Kosten für den Energiebezug und die Klärschlammentsorgung durch die Erweiterung der Kläranlage erheblich gesenkt werden können. Der Gemeinderat hat sich jedoch 2017 aufgrund neuer Erkenntnisse gegen ein neues Verfahren (Faulung mit Co-Vergärung) entschieden, das zunächst teurer, aber im Betrieb deutlich günstiger ist.

Die durchschnittlichen Instandhaltungskosten beliefen sich auf 151.149 €. Die Gemeinde führt seit 2017 eine umfangreiche Kamerabefahrung der Kanäle durch, etwaige Schäden werden im Anschluss repariert. Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen voraussichtlich 350.243 €. Bei diesen Kosten handelt es sich eigentlich um Unterhalt, der im laufenden Kalkulationszeitraum finanziert werden muss. Angesichts der Höhe wäre damit jedoch ein weiterer Gebührensprung verbunden, so dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, die Maßnahme als einen investiven Aufwand zusammenzufassen und abzuschreiben.

Bei den **Transferkosten** (Zeile 13) in Höhe von insgesamt 81.953 € (2016 bis 2021) handelt es sich um die freiwilligen Zuschüsse der Gemeinde zur Anschaffung der Pumpen für den Anschluss an die Druckentwässerung. Diese Kosten dürfen nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden (Zeile 18).

Unter **Verwaltungskosten** (**Zeile 20 – 30**) werden die Leistungen zusammengefasst, die von zentralen Dienststellen für die Abwasserbeseitigung erbracht werden. Dazu zählen neben den leitenden Kommunalorganen vor allem die Abteilung Planen, Bauen, Umwelt, Technik sowie die Abteilung Finanzen (Anforderung der Benutzungsgebühren, Gebührenkalkulation, Anlagenbuchhaltung), die Personalstelle und die EDV. Bei der Gebührenkalkulation sind auch die Kosten des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen, so z.B. die Leistungen der EDV für das Personalamt und die Raumkosten. Die Verrechnung erfolgte nach anerkannten Schlüsseln (z.B. Personal, Büroflächen, EDV-Arbeitsplätze, Organisationsuntersuchung). Die Betriebsabrechnungsbögen können jederzeit eingesehen werden. Durchschnittlich wurden in den Jahren 2016 bis 2021 jährlich 102.075 € verrechnet.

Bei den **Abschreibungen (Zeile 32 – 34)** handelt es sich um die Abschreibungen auf das gesamte Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung (jährlich im Schnitt 658.569 €).

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Beiträge und ähnliche Entgelte (z.B. Zuwendungen) zu kürzen. Es dürfen also keine Abschreibungen auf den Teil des Anlagevermögens vorgenommen werden, der durch Beiträge und ähnliche Entgelte finanziert wird. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Bruttoprinzip) geschieht dies dadurch, dass die Beiträge in eigenen Nachweisen erfasst und mit einem eigenen Abschreibungssatz ertragswirksam aufgelöst werden (durchschnittlich 546.458 €, Zeile 44). Dabei wird der Durchschnittsabschreibungssatz des abnutzbaren Anlagevermögens angewendet.

Die kalkulatorische Verzinsung (Zeile 35 – 42) der Kläranlage erfolgt nach der Restbuchwertmethode. Dabei wird nur das im Anlagevermögen der kostenrechnenden Anlage gebundene Kapital verzinst. Das Anlagekapital entspricht betragsmäßig dem Restbuchwert (Anschaffungs- und Herstellungskosten gekürzt um die bisherigen Abschreibungen) (Zeile 37). Bei dieser Methode reduziert sich der Verzinsungsbetrag mit der Nutzungsdauer der Anlagen. Dies ist angesichts der stetig steigenden Betriebskosten und neuer Investitionen hinnehmbar. Da eine Verzinsung des beitrags- und zuwendungsfinanzierten Anlagevermögens nicht möglich ist, werden die Restbuchwerte der Beiträge und Zuwendungen abgezogen (Zeile 40, 41). Auf der Grundlage des 2016 festgelegten kalkulatorischen Zinssatzes von 2 Prozent für den Zeitraum 2016 bis 2019 sowie von 1,5 Prozent für die Jahre 2020 und 2021 errechnet sich ein durchschnittlicher Zinsbetrag in Höhe von 68.168 € (Zeile 42).

Die kalkulatorische Verzinsung der Verwaltungskostenstellen erfolgt dagegen nach der Halbwertmethode. Dabei werden die nicht um Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten halbiert und mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst. Der Verzinsungsbetrag bleibt damit über die gesamte Nutzungsdauer gleich.

Diese Verzinsungsmethode wurde aus der vorherigen Gebührenkalkulation übernommen, da nach dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eine einmal gewählte Verzinsungsmethode für die vorhandenen Anlagegüter nicht geändert werden soll. Sie ist für den Gebührenzahler von Vorteil, weil z.B. der Restbuchwert des Rathauses deutlich über den Wert der halbierten Herstellungskosten liegt.

Die gewollte Gebührenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 in Höhe von 18.371 € wurde berücksichtigt (Zeile 50). Im Zeitraum 2016 bis 2021 entstand somit insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 501.935 € (Zeile 55). Durch die Verzinsung der Über- und Unterdeckungen erhöht sich der Betrag auf 506.111 € (Zeile 58, 59).

Der Zinssatz für die **Verzinsung der Über- und Unterdeckungen** orientiert sich an dem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen.

Die Überdeckung hat mehrere Ursachen. Bei der letzten Kalkulation ging man davon aus, dass die Erweiterung der Kläranlage im Jahr 2018 in Betrieb geht, so dass in den Jahren 2018 und 2019 Abschreibungen berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurde die Kamerabefahrung des Kanalnetzes und die damit zusammenhängenden Instandhaltungen (ca. 350.243 €) als investiver Aufwand betrachtet und über einen längeren Zeitraum abgeschrieben.

Vorkalkulation 2022 - 2025 (Anlage 2)

Die Beträge der Einzelkosten 2022 bis 2025 für den Bereich Abwasserbeseitigung basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2022.

Die Personalkosten erhöhen sich im Kalkulationszeitraum auf durchschnittlich 350.350 € (Zeile 11). Die im Haushalt 2022 geplanten Instandhaltungsmaßnahmen finden sich in der Zeile 12-3. Die

Kosten der Kamerabefahrung (80.000 €) und der damit zusammenhängenden Kanalinstandhaltungen (100.000 €) erscheinen nicht, weil sie abgeschrieben werden (s.o.).

Die durchschnittlichen Kosten für Energie (165.500 €) und die Klärschlammentsorgung (130.000 €) steigen jedoch im Vergleich zu den Vorjahren (Zeile 12-2).

Das Anlagevermögen beträgt zu Beginn des Kalkulationszeitraums 9.786.134 € Jahren (Zeile 35). Nach den Berechnungen der Kämmerei wird das Gesamtinvestitionsvolumen der Erweiterung nach derzeitigen Stand ca. **8,78 Mio.** € betragen und sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2017 etwa verdoppelt haben (ca. 4,4 Mio. Euro). Auf die Erweiterung der Kläranlage entfallen 7,06 Mio. €, auf die Aufstockung des Betriebsgebäudes 1,72 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Kosten anfallen.

Berücksichtigt werden muss weiterhin, dass in den Jahren 2012 bis 2016 Planungskosten in Höhe von ca. 500.000 € für die zunächst geplante Variante "Schlammfaulung" angefallen sind. Diese Kosten sind in der Gesamtsumme (8,78 Mio. €) nicht enthalten. Die genaue Höhe der Planungskosten kann erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen. Eine Entscheidung, ob die Kosten in die Gebührenkalkulation eingehen, erfolgt mit der Nachkalkulation.

Die Investitionen erhöhen das Anlagevermögen in den Jahren ab 2022 (Zeile 35-1). Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- Aufstockung Betriebsgebäude: 1,72 Mio. €
- Bauwerke Kläranlage: 2,64 Mio. € (z.B. Sanierung Belebungsbecken, Rohrleitungen und Schächte, Sandwaschgebäude, Betriebsgerätehalle, Garage, Außenanlagen)
- Maschinelle Anlagen: 2,92 Mio. € (z.B. Schlammentwässerung, Nachklärbecken, Rechen, Sandfang)
- elektrische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR-Technik): 1,50 Mio. €

Das neu geschaffene Anlagevermögen wird über verschiedene Nutzungsdauern abgeschrieben (Zeile 32-1). Die Abschreibung für die Erweiterung beträgt ab 2024 357.044 €. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Schätzung, da bisher noch keine Erfassung des Anlagevermögens erfolgen konnte. Ein Teil der Maßnahmen wurde schon in Betrieb genommen, aus Vereinfachungsgründen werden sie aber nur in der Vorkalkulation berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Gesamtabschreibungen im Kalkulationszeitraum betragen 897.560 €. Daneben müssen auch kalkulatorische Zinsen von im Schnitt jährlich 150.820 € erwirtschaftet werden. Dass dieser Betrag nicht höher ausfällt, liegt an einem Vergleich zu den vorherigen Kalkulationszeiträumen abgesenkten kalkulatorischen Zinssatzes von 1,5 Prozent.

Die Abschreibungen und die ertragswirksamen Auflösungen der Beiträge und Zuwendungen basieren auf den Planberichten der Anlagenbuchhaltung.

Von dem zu erwartenden Gebührenbedarf in den Jahren 2022 bis 2025 (Zeile 56) wird die Überdeckung (Zeile 60) aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 abgezogen (jährlich: 126.528 €). Aus dem Restbetrag und der prognostizierten Einleitungsmenge errechnen sich die Gebührensätze des jeweiligen Kalkulationsjahres. Um einen konstanten Gebührensatz für die nächsten vier Jahre zu erhalten, wird der Durchschnitt gebildet (2,345 €/ m³).

Dieser Anstieg ist angesichts des hohen Investitionsvolumens der Kläranlagenerweiterung sowie der gestiegenen Personal- und Sachkosten moderat. Bei der Kalkulation wurde versucht, die

Auswirkungen auf die Gebührenhöhe möglichst gering zu halten – z.B. durch Abschreibung von Instandhaltungswendungen, Ausnutzung von Spielräumen bei der Festlegung der Nutzungsdauern und einen niedrigen kalkulatorischen Zinssatz. Es ist davon auszugehen, dass die Abwassergebühren zukünftig weiter erhöht werden müssen. So steigen die laufenden und investiven Kosten stetig, der Staat beteiligt sich kaum noch an den Kosten (Zuwendungen) und die Gemeinde verzichtet auf eine Finanzierung durch Verbesserungsbeiträge. Die höheren Kosten können auch nicht durch niedrigere Zinssätze und höhere Einleitungsmengen ausgeglichen werden.

Kalkulatorischer Zinssatz

Der Zinssatz für eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sollte sich an dem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren (Nr. 6 Verwaltungsvorschriften zu § 12 KommHV-Kameralistik). Da der kalkulatorische Zinssatz auch von dem jeweiligen allgemeinen Zinsniveau abhängig ist, kann er sich immer wieder ändern. Es handelt sich jedoch um einen Zinssatz, der sich auf den gesamten Restbuchwert bezieht, also auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters. Daher muss ein längerer Betrachtungshorizont herangezogen werden, schon um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Benutzer über die gesamte Nutzungsdauer der Einrichtung zu gewährleisten.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 03.05.2016 für den Vorkalkulationszeitraum 2016 bis 2019 einen Zinssatz von 2 Prozent festgesetzt. Dieser Zinssatz wurde auch vom BKPV akzeptiert. Die Abteilung Finanzen schlägt vor, den Kalkulationszinssatz für den Vorkalkulationszeitraum 2022 bis 2025 auf 1,5 Prozent zu senken. Dieser Zinssatz soll zudem für die Nachkalkulation 2020 und 2021 angewendet werden, weil sich der Beschluss vom 03.05.2016 nur auf den Zeitraum bis 2019 bezieht.

Ein kalkulatorischer Zinssatz von 1,5 Prozent erscheint in der derzeitigen Niedrigzinsphase möglich, da ca. 50 Prozent des Anlagevermögens neu erstellt wurde. Für diesen Zinssatz spricht auch, dass die Kapitalmarktzinsen wahrscheinlich in den nächsten Jahren sehr niedrig bleiben. Gegen einen Zinssatz von 1,5 Prozent spricht, dass den kalkulatorischen Zinsen auch eine Substanzerhaltungsfunktion in Form der realen Kapitalerhaltung zukommt.

Unterdeckung

Der Gemeinderat hat im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich die Möglichkeit, eine geringe Unterdeckung bewusst zuzulassen. Diese darf jedoch abgabenrechtlich den Gebührenzahlern im nächsten Bemessungszeitraum nicht zugerechnet werden. Entscheidet sich der Gemeinderat, die Abwassergebühren auf 2,34 €/m³ zu erhöhen, entsteht durch die Abrundung am Ende des Kalkulationszeitraums 2025 eine Unterdeckung von 11.230 €.

Aus der Kommentierung kann man zu dem Schluss kommen, dass Kostenunterdeckungen nicht zwingend von den Gemeinden ausgeglichen werden müssen, die es sich finanziell leisten können. "Gemeint sind hier die Fälle, in denen die Kämmerei [...] eine bestimmte kostendeckende Gebühr ermitteln und der Gemeinderat stattdessen einen niedrigeren Abwasserpreis beschließt. Dieser Beschluss beinhaltet zugleich die Aussage, dass jeder Kubikmeter Abwasser mit einer Summe x aus dem gemeindlichen Haushalt subventioniert wird. Ein solcher Beschluss kann in der Praxis (nur) bei haushaltsmäßig gut aufgestellten Gemeinden unbeanstandet bleiben." (Thimet/ Günthert: Abwasserbeseitigung. Technik und Recht, 2014, S. 138)

Eine beabsichtigte Kostenunterdeckung kann zwar als Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip gewertet werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG und Art. 62 Abs. 2 GO), die Rechtswirksamkeit der

Satzung wird davon aber nicht beeinflusst (Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil VI, Frage 5, Nr. 6).

Angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde und der Kostensteigerungen bei der Kläranlagenerweiterung könnte daher unter Umständen eine niedrigere Abwassergebühr beschlossen werden. Werden die Gebühren beispielsweise nur auf 2,30 €/ m³ erhöht, errechnet sich eine Unterdeckung von 110.830 €, bei 2,25 €/ m³ ergeben sich 235.330 €.

Beteiligung des Referenten

Beschluss

- 1. Der kalkulatorische Zinssatz für die Jahre 2020 und 2021 sowie für den Vorkalkulationszeitraum 2022 bis 2025 wird auf 1,5 Prozent festgesetzt.
- 2. Die Abwassergebühr für den Zeitraum 2022 bis 2025 wird auf 2,34 €/ m³ festgesetzt.
- 3. Die Kostenunterdeckung für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 wird auf 11.230 € festgesetzt.
- 4. Aufgrund der Nachkalkulation 2016 bis 2021 und der Vorkalkulation 2022 bis 2025 wird eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hallbergmoos mit folgendem Inhalt zu erlassen:

"Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

§ 1 Änderung

In § 9 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird der Betrag "1,95 Euro" durch den Betrag "2,34 Euro" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft."

Abstimmung: Ja 19 Nein 2

4. Tennishalle des VfB Hallbergmoos - Erhöhung des Baukostenzuschusses und Dauer des Erbbaurechtsvertrags

Sachverhalt

Der VfB Hallbergmoos hat in der Wintersaison 2021/ 22 die alte Tennishalle in Hallbergmoos nicht mehr angemietet, und zwar aufgrund der Mängel in den Sanitärbereichen, Hygienestandards und des allgemein schlechten Zustands. Die Tennisabteilung mietet sich derzeit in der Neufahrner Tennishalle ein, wegen fehlender Kapazitäten mussten diese Saison jedoch viele Trainingseinheiten ausfallen.

Der VfB Hallbergmoos möchte daher auf den bestehenden Tennisplätzen im Sportpark eine Tennishalle bauen. Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorhaben und hat am 15.06.2021 dazu folgendes entschieden (Anlage 5):

- 1. Die Gemeinde Hallbergmoos veräußert eine ca. 2.000 m² große Teilfläche der Grundstücke Fl.-Nrn. 286 und 291 in der Gemarkung Hallbergmoos im Erbbaurecht an den VfB Hallbergmoos. Der Erbbauzins wird berechnet ausgehend von einem jährlichen Erbbauzins von 1,02 €/Quadratmeter Grundstücksfläche.
- 2. Die Gemeinde gewährt dem VfB Hallbergmoos einen Baukostenzuschuss gemäß B. der Zuschussrichtlinien in Höhe von maximal 450.000 €.
- 3. Die Gemeinde erklärt sich grundsätzlich bereit, dem VfB Hallbergmoos eine Ausfallbürgschaft für den Kreditvertrag zu gewähren.

Der VfB Hallbergmoos hat zwischenzeitlich die Planungen vorangetrieben. Dabei stellte sich heraus, dass ein zusätzliches Versorgungsgebäude benötigt wird (Umkleiden, Toiletten, Aufenthaltsraum, siehe Anlage 1, S. 17 f.). Der VfB möchte noch im Frühjahr 2022 einen Bauantrag stellen und den Darlehensvertrag abschließen, benötigt dazu aber die weitere Unterstützung der Gemeinde.

Die Gesamtkosten der Tennishalle belaufen sich aktuell auf 2.046.882 € (inkl. Mehrwertsteuer). Der VfB rechnet in seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Zuschüssen der Gemeinde in Höhe von 650.000 € und des Bayerischen Landessportbundes (BLSV) von 200.000 €.

Die Gemeinde bezuschusst die Errichtung von baulichen Anlagen und Sportplätzen mit höchstens 30 % der Herstellkosten, soweit es die Haushaltslage zulässt (B. der Zuschussrichtlinien). Bei Gesamtkosten von 2.046.882 € errechnet sich ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 614.065 €. Zu bedenken ist, dass der VfB zumindest teilweise die Vorsteuer aus den Baukosten ziehen kann, so dass am Ende deutlich mehr als 30 Prozent gefördert werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Baukostenzuschuss zwar vorerst auf der Grundlage der Bruttokosten zu berechnen, nach Fertigstellung der Baumaßnahme aber die tatsächlichen Baukosten zur Berechnung des Investitionskostenzuschusses heranzuziehen.

Für den Abschluss eines Kreditvertrags benötigt der Verein eine Bürgschaft der Gemeinde in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Die Ausfallbürgschaft ist genehmigungspflichtig. Die Rechtsaufsicht benötigt für die Prüfung einen Entwurf des Kreditvertrags, den Kostenvoranschlag und einem Nachweis der Finanzierung. Nachzuweisen sind auch die Wirtschaftlichkeit der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Maßnahme sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers.

Die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit aus dem Businessplan (Anlage 1) wurden nicht geprüft. Hervorzuheben ist aber, dass eine Marktanalyse vorgenommen wurde, nicht mit einer Maximalauslastung gerechnet und sich an den regionalen marktüblichen Entgelten orientiert wurde.

Der Beschluss vom 15.06.2021 sieht die Veräußerung der Grundstücke im Erbbaurecht vor, die Dauer des Erbbaurechts wurde jedoch nicht festgelegt. Die Laufzeit des angestrebten Kredits beträgt 30 Jahre, so dass die Vertragslaufzeit des Erbbaurechts mindestens 30 Jahre betragen sollte. Nach Rücksprache mit der Abteilung P wird eine Laufzeit von 50 Jahren vorgeschlagen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Ziele:

2.1 Lebendige örtliche Gemeinschaft

(2) Die Gemeinde wird die örtlichen Vereine und Organisationen sowie Bürgerinitiativen (soweit sie den Grundsätzen und Zielen dieses GEPs nicht entgegenstehen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten materiell und ideell unterstützen und so einen Beitrag zu ihrem Erhalt leisten.

11. Soziale Aspekte

11.5 Die Gemeinde soll weiterhin sportliche (Vereine, Initiativen, etc.) ... Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unterstützen und fördern.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Der Zuschuss in Höhe von 650.000 € wird im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

maniference / two minitaring on					
Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	0,-€	-450.000,- €	-650.000 €	0,- €	0,-€
(investiv)					
ZUSCHU010					
Betrag	0,-€	0,- €	0,-€	0,- €	0,-€
(laufend)					

Beschluss

- 1. Die Laufzeit des Erbbaurechts soll 50 Jahre betragen.
- 2. Die Gemeinde gewährt dem VfB Hallbergmoos einen Baukostenzuschuss gemäß B. der Zuschussrichtlinien in Höhe von 30 Prozent der tatsächlichen Baukosten, maximal 650.000 Euro.
- 3. Die Gemeinde erklärt sich grundsätzlich bereit, dem VfB Hallbergmoos eine Ausfallbürgschaft für den Kreditvertrag in Höhe von ca. 1 Mio. Euro zu gewähren.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitglied Reitmeyer wegen persönlicher Beteiligung.

5. Veranstaltungs- und Kulturangebot Hallbergmoos 2022 (Hallberger Kultursommer)

Sachverhalt

Nachdem in der Fraktionssprechersitzung am 01.08.2017 seitens des Gemeinderates eine Weiterführung des Kultur- und Wirtschaftssommers für 2018 und 2019 besprochen und laut dem Gemeinderatsbeschluss B04/039/2019 vom 22.10.2019 das damalige vorgelegte Konzept für den Kultursommer und den Wirtschaftssommer für die Jahre 2020 und 2021 wie auch die untereinander eingefügte Kostendeckung unter Einhaltung des Budgets beschlossen wurde, möchte das Sachgebiet B4 dem Gemeinderat heuer ein flexibles Kultur-, Veranstaltungs-, Wirtschaftsprogramm vorschlagen. Flexibel bedeutet, dass auf Grund der nicht vorhersehbaren Corona-Lage dennoch ein Kultur-, Veranstaltungs- und Wirtschaftsprogramm für das Jahr 2022 konzipiert wird.

Zielsetzung des diesjährigen Programms:

Kultur und Veranstaltungen für die Ortsansässigen erlebbar machen. Örtliche Kulturschaffende unterstützen und die Bürger*innen für Konzepte einbinden. Flexibel und agil gehalten, um zeitlich unabhängig zu sein, dennoch Akzente im Bereich der Wirtschaft, Kultur und Veranstaltungen schaffen.

Grobkonzept:

- Hallberger Wiesn für den 20.-24.04.2022 planen und mit variablen Hygienekonzepten versehen.
- erstKlassiK-Konzertreihe am 19.03./ 02.07. plus weitere zwei Konzerte entweder gestreamt oder live (nach Pandemielage)
- Tag der Vereine (nachdem letztes Jahr starker Zuspruch von den Vereinen kam)
- Erneutes Konzerts mit "Luz amoi" ermöglichen
- Sportparkserenade mit klassischem Konzert innerhalb des Wochenendes der Tag der Vereine oder um weitere Vereine eine Bühne zur Verfügung zu stellen.
- Durchführung eines Hotel-Hoppings für die Bürger*innen Hallbergmoos, damit durch Feiern, Hotelübernachtungen ein Bekanntmachen der örtlichen Hotels geschieht. Z.B. Gewinnspiel mit Übernachtungen für die Bürger*innen.
- Indoor Cup im Sommer oder Spätsommer
- Kunst im Raum (vergleichbar mit den Alltagsmenschen, jedoch explizit mit regionalen Künstlern)
- AK Kunst Bauzaunbanner gestalten, um bei bereits stattfindenden Veranstaltungen die bestehenden Bauzaunbanner zu beplanen.
- Vereinsvertreterversammlung (Nach Rücksprache mit dem Vereinsreferenten)
- After-Work-Partys
- Kongress im Bereich MABP und Wirtschaftsförderung
- Seebühnenfest der Musikschule im Sportpark am 10.07.2022
- Zusammenarbeit der Vereine stärken, ggfs. unterstützen und in das Kulturprogramm aufnehmen (Rücksprachen mit Vereinsreferent und Kulturreferentin)

Was dieses Jahr nicht stattfinden wird, ist der Wirtschaftssommer. Diese ist auf Grund der Lage und des Konzepts heuer nicht möglich. Deshalb wird in diesem Rahmen ein Alternativkonzept mit After-Work-Partys und einem möglichen Kongress zur weiteren Bekanntmachung des MABPs präferiert. Ein Kongress wird als Chance und Möglichkeit gesehen, jedoch kann dies anhand der unvorhersehbaren Situation nicht fest geplant werden.

Eine weitere Veranstaltung, die dieses Jahr nicht in dem Rahmen durchgeführt werden soll, ist das Kultursommerareal mit Open-Air-Kino. Auf Grund des Wegfalls des Wirtschaftssommers und der hohen Kosten für das Aufstellen eines Zelts und der Umrandung des Areals anhand eines Zauns, ist eine Synergie heuer nicht gegeben. Des Weiteren soll im Bürgerhaushalt in Neufahrn ein Open-Air-Kino stattfinden. Deshalb soll die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt und ggfs. im Wechsel ein Open-Air-Kino in den einzelnen Kommunen (im zwei Jahres Rhythmus) angeboten werden.

Als Budget wären für die genannten Konzepte insgesamt für das komplette Jahr im Bereich Kultur-, Veranstaltungs- und Wirtschaftsprogramm nicht mehr als 240.000,00 € angedacht.

Durch die Maßnahmen der Sachgebiete B4 und der Stabstelle Wirtschaftsförderung würden so die kompletten jährlichen Veranstaltungen zusammengelegt und ein einziger Budgettopf angeboten werden.

Budgetplanung:

Kultursommer und Wirtschaftsprogramm: 150.000,00 ∈ Hallberger Wiesn: 40.000,00 ∈ Tag der Vereine und weitere Ver.: 50.000,00 ∈

Da die Abrechnung des Hallberger Kultursommers 2021 auf Grund von fehlenden Rechnungen im Bereich Wasser für das Jahr 2021 noch nicht fertiggestellt werden konnte, wird eine voraussichtliche Abrechnung für das Jahr als Anlage beigefügt.

Diese hat ergeben, dass im Jahr 2021 voraussichtlich Kosten in Höhe von 125.128,34 Euro verursacht wurden (Vergleich 2019: 135.749,09 Euro; 2018: 132.905,75 Euro; 2017: 125.777,58 Euro; 2016: 131.035,15 Euro). Einnahmen von 0,00 Euro (Vergleich 2019: 9.537,28 Euro; 2018: 18.171,20 Euro (inkl. 14.500,00 Euro Sponsoringeinnahmen) ;2017: 5751,00 Euro; 2016: 6599,00 Euro).

Die Besucherzahlen sind unten aufgelistet:

	2019	2021	
Besucher insgesamt	ca. 3.600 Personen	Ca. 1.645 Personen	
Sonnwendfeier	800 Personen	-	
erstKlassik	120 Personen	200 Personen	
Kunst im Goldachpark	ca. 500 Personen	Durch cultiamo durchgeführt	
Veranstaltung in der Bücherei		45 Personen	
Open-Air-Kino	896 Personen (bei 7 Vorstellungen; durchschnittlich 128 Personen pro Tag)	800 Personen (bei 8 Vorstellungen; durchschnittlich 100 Personen pro Tag)	
Kabarett	rett 230 Personen (150 P. Martin Frank; 80 P. Constanze Lindner)		
Schools Out Party	700 Personen	-	
Romeo & Julia	1. Tag 40 Personen 2. Tag 40 Personen	-	
Wirtschaftssommer 220 Personen (800 eingeladene Firmen		-	
Hallberger Herbst (inkl. Jubiläum)	-	600 Personen	
Kosten Kultursommer und Wirtschaftssommer	135.749,09 €	Voraussichtlich 125.128,34 €	

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

- 7. Kultur & Bildung
- (1) Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten
 - a. die Entwicklung von Kultur- und Bildungseinrichtungen, aber auch
 - b. Vereine und kulturell tätigen Arbeitskreise sowie
 - c. Veranstaltungen
- 15. Wirtschaftliche Ziele

Zu 15.2 (2):

Die Kooperation zwischen Unternehmen im MABP und im Ort sollte verbessert werden durch

• Bessere Werbung der innerörtlichen Betriebe im MABP

Die Gemeinde sollte aktiv die Kooperation durch die Organisation regelmäßig stattfindender Veranstaltungen unterstützen wie z.B.

- Unternehmertag
- Wirtschaftstag
- Neujahrsempfang

Zu 15.3(2):

Neben den Faktoren wie die Nähe zum Flughafen mit seinen Interkontinentalverbindungen, Infrastrukturellen Anbindungen und der Nähe zu München und dem Alpenvorland sollten folgende weiche Standortfaktoren geschaffen / beibehalten / verbessert, wenn möglich beeinflusst und damit auch geworben werden:

• Sport- und Freizeitpark mit einem gezielten Angebot für die Beschäftigten des MABP

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die angesetzten Plankosten werden in den Haushalt 2022 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
(investiv)					
Betrag	0,- €	0,- €	240.000,- €	0,- €	0,- €
(laufend)					

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen 1.300 Stunden

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Kultur und Erwachsenenbildung, Frau Andrea Holzmann wurde eingebunden und sie wird dazu in der Sitzung mündlich Stellung beziehen.

Beschluss

Dem Konzept der Kultur-, Veranstaltungsangebote und dem Wirtschaftsprogramm wie auch die untereinander eingefügte Kostendeckung wird zugestimmt und unter Einhaltung des Budgets kann das Sachgebiet B4 und die Wirtschaftsförderung die weitere Planung und Beauftragung von Referenten bzw. Künstlern vornehmen. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets bedarf einem Beschluss des Gemeinderates.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

6. 1. Änderungsvereinbarung zur Defizitvereinbarung mit der Diakonie München und Oberbayern, Innere Mission München e.V.

Sachverhalt

Die Kindertagesstätte "Buntes Haus" ist eine Betreuungsstätte für Hallbergmooser Kinder sowie Kindern von Arbeitnehmern in Hallbergmoos (vordringlich MABP). Die Einrichtung wird seit der altersgemäßen Öffnung gut angenommen. Freie Plätze konnte der Träger auch mit externen

Kindern belegen, allerdings wurden diese zu Lasten des Trägers nicht bei den Defizitzahlungen berücksichtigt.

Es kam im Herbst 2021 verstärkt zu Nachfragen aus dem Landratsamt Freising, ob eine Aufnahme eines Kindes aus dem Landkreis Freising (z.B. Stadt Freising) möglich sei, damit das Amt für Jugend und Familie den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sicherstellen kann. Der Träger hat einer Aufnahme von externen Kinder zugestimmt, wenn die Aufenthaltskommunen einen Defizitausgleich zahlen und damit für den Träger keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Da eine höhere Auslastung einer Kindertagesstätte auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, hat die Verwaltung bei den entsprechenden Kommunen (Stadt Freising und Gemeinde Zolling) nachgefragt, ob eine Vereinbarung über einen Defizitausgleich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit möglich ist. Die Stadt Freising und die Gemeinde Zolling haben zugestimmt und es wurde eine Vereinbarung über eine Defizitzahlung getroffen (Anlage 1).

Dies macht eine Änderung der Defizitvereinbarung vom 01.09.2019 mit der Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V. (früher: Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.) notwendig. Zudem wird in die 1. Änderungsvereinbarung auch der Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020 über die Erhöhung der allgemeinen Ballungsraumzulage sowie die Zahlung einer Ballungsraumzulage als freiwillige Leistung in bestimmten Entgeltgruppen zum 01.01.2020 mit eingearbeitet.

Die <u>derzeitige</u> Defizitvereinbarung vom 01.09.2019 definiert unter § 2 Nr. 2 für welche Kinder **die Zahlung der vereinbarten Defizitsumme nach § 2 Nr. 1** erfolgen kann:

- a) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hallbergmoos oder
- b) Kinder, deren Eltern im MABP beschäftigt sind oder deren Eltern in Hallbergmoos ihren Arbeitsplatz haben.

Dieser Passus soll nun dahingehend erweitert werden, dass auch eine Aufnahme von sonstigen externen Kinder unter Auflagen und Bedingungen im Bunten Haus erfolgen kann.

Gründe dafür sind:

- Hilfe zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für das Amt für Jugend und Familie
- Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit
- Erhöhung der Belegungszahlen im Bunten Haus
- Verringerung des Defizitbetrages durch höhere Auslastung
- Verringerung des Defizits der Einrichtung Buntes Haus durch Defizitausgleichszahlungen durch Aufenthaltskommunen

Eine Aufnahme von externen Kindern, deren Eltern nicht in Hallbergmoos arbeiten, kann nur erfolgen, wenn

- der Bedarf vor Ort gedeckt ist
- zum 01.09. des jeweiligen Betreuungsjahres noch freie Plätze vorhanden sind
- die Aufenthaltskommunen der externen Kinder eine Defizitvereinbarung mit der Gemeinde Hallbergmoos schließen
- eine Zustimmung durch die Verwaltung der Gemeinde Hallbergmoos vorliegt, die die o.g. Punkte prüft und eine Defizitvereinbarung mit den entsprechenden Kommunen herbeiführt.

In Folge der Erweiterung des § 2 Nr. 2 muss auch eine Anpassung des § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt werden (Grundsätzliches Belegungsrecht, Befristung von Betreuungsverträgen, Aufnahme und Verbleib von externen Kindern und Ausschluss des Defizitzuschusses).

In der Anlage können folgende Dokumente eingesehen werden:

- Defizitvereinbarung mit der Inneren Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. (durch Umfirmierung jetzt Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V.) vom 01.09.2019 mit Darstellung der Änderungen (Änderungen in rot)
- Entwurf der 1. Änderungsvereinbarung zur o.g. Defizitvereinbarung (Änderungen und Hinzufügungen in rot)
- Vereinbarung zur Übernahme eines Defizitbetrages (Abschluss zwischen den Kommunen)
 Die Vereinbarung wurde von der Verwaltung erstellt. Der dargestellte Defizitbetrag ergibt sich aus der letzten Defizitabrechnung 2020.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

2.5 Zusammenarbeit mit anderen Kommunen

(1) Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ist es erforderlich und sinnvoll, in der Region um den Flughafen mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird offen und ohne Vorbehalte gestaltet.

11. Soziale Aspekte

- (2) Die speziellen Bedürfnisse aller Altersgruppen sind zu achten.
- (3) Die Gemeinde setzt sich für die Rechte der Kinder ein.
- (5) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Das in den Haushalt für 2022 eingestellte Betriebskostendefizit in Höhe von 231.250 € verringert sich. Die genaue Verringerung kann noch nicht beziffert werden, da diese erst mit der Endabrechnung 2022 bekannt wird. Bisher wurde eine Vereinbarung mit zwei Kommunen für 2 Kinder getroffen.

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Schule und Kindertagesstätten, Frau Edfelder, wurde beteiligt.

Beschluss

Die 1. Änderungsvereinbarung zur Betriebskostenvereinbarung vom 01.09.2019 mit der Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V. wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

7. Arbeitsgruppe Baumpflanzung - Bestellung Mitglieder

Sachverhalt

Am 21.01.2020 wurde vom Gemeinderat die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen unter Berücksichtigung der bereits gestellten Anträge beschlossen. Als Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe wurde ein Vertreter der Fraktion und die jeweiligen Antragsteller soweit nicht bereits in der jeweiligen Fraktion enthalten festgelegt.

Die Teilnehmer der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe lauteten wie folgt:

Gemeinderatsmitglied Silvia Edfelder (CSU)

Gemeinderatsmitglied Sabina Brosch (Einigkeit-Grüne)

Gemeinderatsmitglied Christiane Oldenburg-Balden (SPD)

Gemeinderatsmitglied Thomas Henning (FW)

Gemeinderatsmitglied Damian Edfelder (CSU)

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Reiland (Einigkeit)

Gemeinderatsmitglied Rudolf Zeilhofer (CSU)

Die Zielsetzung des Beschlusses vom 21.01.2020 wurde offensichtlich verfehlt. Es wird daher vorgeschlagen die Mitglieder für die Arbeitsgruppe "Baumpflanzungen" per Beschluss namentlich festlegen.

Die jeweiligen Antragsteller können aus dem in der Anlage angefügtem Beschluss ersehen werden.

Beschluss

Einer Festlegung der Mitglieder für die Arbeitsgruppe "Baumpflanzungen" mit folgenden Teilnehmern

- 1. Tanja Knieler, CSU
- 2. Wolfgang Reiland, Einigkeit
- 3. Thomas Henning, Freie Wähler
- 4. Christiane Oldenburg-Balden, SPD
- 5. Sabina Brosch, Bündnis90/Die Grünen

wird zugestimmt.

Bei Bedarf kann die Verwaltung Gemeinderatsmitglied Rudolf Zeilhofer als Sachverständigen hinzuziehen. In diesem Fall erhält Herr Zeilhofer für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Baumpflanzungen" ebenfalls Sitzungsgeld.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

8. Umgestaltung Friedhof Hallbergmoos

Sachverhalt

Die Gemeindeverwaltung hat in den vergangenen Jahren mehrere Anfragen bzgl. einer Umgestaltung des Friedhofs Hallbergmoos erhalten. Zudem wurde die Thematik bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2016 besprochen (siehe Anlage 1).

Das Sachgebiet P2 hat sich daraufhin bei einem Ortstermin am 29.04.2021 mit den zuständigen Referenten, dem Haustechniker, Mitgliedern der Kirche und dem Abteilungsleiter S, M. Kirmayer auf eine Entwurfslösung geeinigt (siehe Anlage 2).

Bei einem zweiten Ortstermin am 25.10.2021 unter der Führung des Ersten Bürgermeister und dem Dritten Bürgermeister, wurde die Notwendigkeit einer Wegeerneuerung auch für den neuen Friedhofsteil angeregt.

Alter Friedhofsteil:

Neben ergänzenden Wegeführungen sollen im alten Friedhofsteil zusätzlich neue Aufenthaltsorte geschaffen werden. Die neuen Aufenthaltsbereiche sollen zum Teil mit neuen Tonnenhäusern (Referenz Friedhof Goldach, barrierefrei), neuen Wassertrögen inkl. Gießkannenständer (Referenz Friedhof Goldach), neuen Sitzgelegenheiten und teilweise mit Bepflanzungen und zwei Schubkarren-Pfandstationen ausgestattet werden.

Die gesamte Bestattungsfläche ist mit Roll-Kies angelegt. Dies erschwert die Zuwegung für ältere Menschen und beschränkt die Begehung hinsichtlich der Barrierefreiheit (z.B. mittels Rollator).

Im nördlichen Teil des alten Friedhofs können zusätzliche Pflasterwege angelegt werden. Im südlichen Teil können aus Sicht der Verwaltung keine zusätzlichen Pflasterwege angelegt werden. In diesem Bereich könnten allenfalls zusätzliche Schotterwege angelegt werden. Der Grund hierfür ist eine durchgängig unebene Fläche, die eine vernünftige Wegeführung mit einer Pflasterung nicht zulässt. Zudem ist auf Grund der geringen Abstände zu den Gräbern keine ausreichende Wegebreite für eine Pflasterung zielführend.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei einer Durchführung des Wegebaus im alten Friedhofsteil Gräber und Grabsteine durch Nachverdichtung absacken können! Aus diesem Grund sollte von jeglichem Wegebau zwischen den Gräbern im südlichen Bereich Abstand genommen werden.

Das Splittlager soll zukünftig nicht mehr östlich des Leichenhauses angehäuft werden. Auf Grund des Platzmangels und um zusätzlich eine zukünftige Zulieferung gewährleisten zu können, wird das neue Splittlager mittels eines Silos (Betoneinfassung, Referenz Friedhof Goldach) nun westlich des Leichenhauses, unmittelbar im Bereich der bestehenden Entsorgungscontainer angedacht.

Im Zuge der Bauarbeiten ist es sinnvoll alte brüchige Streifenfundamente zu entfernen. Die bestehenden Wassertröge sollen ebenfalls entfernt und durch neue Brunnen ersetzt werden.

Neuer Friedhofsteil:

Neben der Errichtung eines Splittlagers im Nordöstlichen Ende des neuen Friedhofteils, sollen neue Ruhebereiche gesetzt werden. Dies soll vorerst durch neue Sitzbänke im Bereich der Bestandsbäume erfolgen. Ein weiterer Ruhe-/ Aufenthaltsbereich erfolgt mit der Umsetzung der Baumbestattungsfläche.

Auf Anregung der Teilnehmer des 2. Ortstermins sollen die bestehenden wassergebundenen Wegedecken hergerichtet oder besser gleich gepflastert oder mit einem Splittmastixbelag wie im Friedhof Goldach versehen werden.

Die Wegeführungen der Baumbestattungsflächen waren ursprünglich (wie im Bestand) als wassergebundene Wegedecke vorgesehen.

Wenn der Gemeinderat eine Befestigung der Wege beschließt, dann sollte der Bereich der Baumbestattung einheitlich gestaltet werden. Es wäre dann zu entscheiden, ob der Weg (wie im Bestand, Wegedecke) erneuert, eine graue Pflasterung, eine rote Klinker-Pflasterung oder eine Mastix-Wegedecke (Referenz Friedhof Goldach) angebracht werden sollen.

Bei einer Erneuerung der Wegedecke wäre es zusätzlich ratsam, die Wege bis in den westlichen Grenzbereich fortzuführen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

2. Allgemeine Ziele

2.1 Lebendige örtliche Gemeinschaft

Zur Sicherung der Lebenschancen jetziger und künftiger Generationen soll die Gemeinde Hallbergmoos in seiner Gesamtheit dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden.

Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Gemeindeteilen sollen erhalten und geschaffen werden.

(3) In diesem Zusammenhang ist der Leitgedanke der Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher klar das Recht der Menschen mit Behinderung auf einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu Informationen und Kommunikation einfordert.

10. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

10.2.Friedhöfe

Die Gemeinde stellt im erforderlichen Umfang Friedhöfe und die dazugehörigen Gebäude bereit.

12. Städtebauliche Entwicklung

Bei allen öffentlichen Baumaßnahmen sind behindertengerechte Belange zu berücksichtigen, Gebäude sind barrierefrei und mit behindertengerechten Toiletten auszustatten. Gehwege sind in ausreichender Breite zu erstellen.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kosten für die Umgestaltung des <u>alten Friedhofteils</u> liegen gemäß Kostenschätzung bei 62.253,00 € netto (72.891,00 € brutto).

Die Kosten für die Erneuerung der Wegedecke im neuen Friedhofsteil liegen bei:

Variante 1: Wassergebundene Wegedecke $41.035,00 \in \text{netto}$ (48.831,00 € brutto)Variante 2: Pflaster, Grau $73.135,00 \in \text{netto}$ (87.030,00 € brutto)Variante 3: Pflaster, Rot $81.365,00 \in \text{netto}$ (96.824,00 € brutto)Variante 4: Kloster-Mastix $45.645,00 \in \text{netto}$ (54.318,00 € brutto)

Gesamtkosten:

Alter Friedhofsteil	Neuer Friedhofsteil	Gesamt
72.891,00 € brutto 72.891,00 € brutto 72.891,00 € brutto 72.891,00 € brutto	V1: 48.831,00 € brutto V2: 87.030,00 € brutto V3: 96.824,00 € brutto V4: 54.318,00 € brutto	121.722,00 € brutto 159.921,00 € brutto 169.715,00 € brutto 127.209,00 € brutto

Das Sachgebiet P2 weist darauf hin, dass eine Kostenschätzung auf Grund der aktuell stetig schwankenden Preise erschwert zu ermitteln ist.

Die Gemeindeverwaltung hat für das Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € unter der Investitionsnummer TIEF204 eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025	2026
Betrag	150.000,-€	0,- €	0,-€	0,- €	0,-€
(investiv)					
TIEF204					
Betrag	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,-€
(laufend)					

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Senioren und Inklusion, Frau Christiane Oldenburg-Balden, wird in der Sitzung um Stellungnahme gebeten.

Beschluss

a) Einer Umsetzung der Umgestaltung für den alten Friedhofteil (neue Tröge, neue Sitzgelegenheiten, neue Gießkannenständer usw.) mit Pflasterung im nördlichen Bereich

mit rotem Klinker wird zugestimmt. Südlich der Kirche werden keine zusätzlichen Wege zwischen den Gräbern errichtet.

- b) Die Wegesanierung der vorhandenen wassergebundenen Wegedecken im neuen Bereich erfolgt mittels Pflasterung mit grauen Betonpflaster ohne Fase (Pflasterstein TEKANTO).
- c) Der Bereich der Baumbestattung soll die gleiche Ausgestaltung wie die Wegesanierung (Pflaster grau mit TEKANTO) erhalten.
- d) Eine Erweiterung der Wegeführung im neuen Teil nach Westen mit zwei gepflasterten Wegen (TEKANTO in grau) wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

9. Antragstellung Digitalpakt

Sachverhalt

Im Rahmen der Förderung DigitalPakt Schule kann die Gemeinde Hallbergmoos Fördermittel bis zu 257.735 € in Anspruch nehmen.

Gegenstände der Förderung:

IT-Ausstattung zum Auf- und Ausbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen gemäß Nr. 2 Satz 1 dBIR (digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulische WLAN-Infrastruktur, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, mobile Endgeräte, Server, digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen (mit Einschränkungen))

Art der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) im Rahmen einer Anteilfinanzierung mit einer Begrenzung auf den je Schulaufwandsträger ausgewiesenen Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen (Anlage dBIR).

Zuwendungshöhe/Eigenmittel:

Der Fördersatz beträgt höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von allen Zuwendungsempfängern sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen.

Die Maßnahmenplanung basiert auf den jeweiligen Medienkonzepten der Schule und wurde in Abstimmung mit dem Schulleiter, Herrn Weichs, erstellt.

Es wurden insgesamt 9 Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 358.000,00 € festgelegt. Davon sind 325.547,00 € förderfähig.

90% entsprechen 292.992,30 €; wobei der Höchstbetrag der Förderung auf 257.735 € beschränkt ist

Die verbleibenden 100.265 € sind Eigenmittel, die über die Förderung hinaus für die digitale Ausstattung an den Schulen verwendet werden soll.

Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Der Antrag auf Förderung wurde aus Zeitgründen bereits am 14.01.2022 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2022 eingestellt und ggf. bis 2024 verlängert.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag	0,- €	0,- €	358.000,- €	0,-€	0,- €
(investiv)					
Betrag Zuwendung	0,- €	0,-€	257.735,- €	0,-€	0,- €

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Digitalisierung, Robert Wäger, und die Referentin für Schulen und Kindertagesstätten werden gebeten in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Antragstellung DigitalPakt Schule (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie dBIR) und stimmt der Umsetzung der Maßnahmenplanung mit einer Eigenmittelfinanzierung in Höhe von 100.265 € zu.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

10. Anfragen

10.1 Gemeinderatsmitglied Brosch

Die Kommunen haben bis 01.04.2022 die Möglichkeit zur Teilfortschreibung des LEP Stellung zu beziehen, werden die Fraktionen hier mit eingebunden?

Antwort Herr Zimmermann:

Die Nachbarkommunen stimmen sich diesbezüglich gewöhnlich untereinander ab. Dies wird mit den Fraktionen im Vorfeld abgestimmt und dem Gemeinderat vorgetragen.

Gemeinderatsmitglied Wäger:

Die Staatsregierung hat die Startbahn nicht aus dem LEP gestrichen. Die Gemeinde Hallbergmoos soll dazu eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

11. Bürgerfragestunde

Josef Niedermair Erster Bürgermeister

Isabel Hareiter Schriftführung